

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3750/81 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1981

**zur Regelung der Einfuhr in bestimmte Mitgliedstaaten von Hosen, Blusen und Hemden (Kategorien 6, 7 und 8) mit Ursprung in Indonesien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 920/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 11 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 sind die Voraussetzungen für die Festsetzung von Höchstmengen festgelegt. Die Einfuhren in bestimmte Mitgliedstaaten von Hosen, Blusen und Hemden, Kategorien 6, 7 und 8 mit Ursprung in Indonesien haben den in Absatz 3 dieses Artikels festgesetzten Prozentsatz überschritten.

Nach Absatz 5 des Artikels 11 wurden Indonesien Konsultationsersuchen notifiziert, zuletzt am 18. September und 16. November 1981.

Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2323/81<sup>(3)</sup>, (EWG) Nr. 2414/81<sup>(4)</sup>, (EWG) Nr. 2842/81<sup>(5)</sup> und (EWG) Nr. 3339/81<sup>(6)</sup> der Kommission wurden für die Einfuhr dieser Erzeugnisse in bestimmten Mitgliedstaaten vorläufig Höchstmengen für das Jahr 1981 festgesetzt.

In Erwartung der neuen Konsultationen ist es wünschenswert, für die betreffenden Erzeugnisse (Kategorien 6, 7 und 8) in diesen Mitgliedstaaten weiterhin vorläufige Höchstmengen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 festzusetzen sowie für den gleichen Zeitraum vorläufige Höchstmengen für Einfuhren von Waren der Kategorie 8 in die Bundesrepublik Deutschland und nach Dänemark einzuführen.

Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2822/80<sup>(7)</sup>, (EWG) Nr. 662/81<sup>(8)</sup> und (EWG) Nr. 2322/81<sup>(9)</sup> der

Kommission wurden die betreffenden Waren (Kategorien 6, 7 und 8) in bestimmten anderen Mitgliedstaaten für das Jahr 1982 bereits mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen.

Nach Absatz 13 des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 wird die Einhaltung der Höchstmengen durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe ihres Anhangs V gewährleistet.

Die betreffenden, ab 1. Januar 1982 aus Indonesien ausgeführten Waren müssen von den für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 festgelegten Höchstmengen abgezogen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 gelten für die Einfuhr in bestimmte Mitgliedstaaten von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in Indonesien die in diesem Anhang angegebenen vorläufigen Höchstmengen.

*Artikel 2*

(1) Waren der Kategorie 8 nach Artikel 1, die vor dem 1. Januar 1982 von Indonesien in die Bundesrepublik Deutschland und nach Dänemark ausgeführt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern ein Konnossement oder gleichwertiges Frachtpapier vorgelegt wird, aufgrund dessen nachgewiesen wird, daß die Waren tatsächlich innerhalb des genannten Zeitraums versandt worden sind.

(2) Die von Indonesien nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach der Bundesrepublik Deutschland und nach Dänemark versandten Waren der Kategorie 8 unterliegen dem System der doppelten Kontrolle nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1978, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 9. 4. 1981, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 13. 8. 1981, S. 23.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 22. 8. 1981, S. 6.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 277 vom 1. 10. 1981, S. 49.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 25. 11. 1981, S. 7.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 292 vom 1. 11. 1980, S. 52.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 14. 3. 1981, S. 16.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 13. 8. 1981, S. 21.

Die von Indonesien in die im Anhang genannten anderen Mitgliedstaaten versandten Waren der Kategorien 6, 7 und 8 unterliegen weiterhin dem System der doppelten Kontrolle nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 werden die Mengen der aus Indonesien ab dem 1. Januar 1982

versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Waren von den für das Jahr 1982 festgesetzten vorläufigen Höchstmengen abgezogen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1981

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*

## ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3		Oberkleidung für Männer und Knaben :	D F I IRL DK	1 000 Stück	582 343 166 18 83
	61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62; 64; 66; 72; 74; 76  61.02-66; 68; 72	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :  B. andere :  Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder; aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert :  A. Oberkleidung und Bekleidungs- zubehör :  II. andere	F IRL	1 000 Stück	208 25
	61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)	60.05-22; 23; 24; 25  61.02-78; 82; 84	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :  B. andere :  Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
8	61.03 A	61.03-11; 15; 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten :  Oberhemden, auch Sport- und Arbeits- hemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	D BNL DK	1 000 Stück	1 200 364 75